

- b) sie gilt als empfangen, wenn sie dem Empfänger an dem Geschäftssitz, an dem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an der Postanschrift zugestellt wurde.
4. Kann die Benachrichtigung trotz angemessener Bemühungen nicht nach Absatz 2 oder 3 zugestellt werden, gilt sie als empfangen, wenn sie per Einschreiben oder auf eine andere Weise, welche die Zustellung oder die versuchte Zustellung belegt, an den letztbekanntesten Geschäftssitz, den gewöhnlichen Aufenthaltsort oder die letztbekannte Postanschrift des Empfängers gesendet wurde.
5. Eine Benachrichtigung gilt als an dem Tag empfangen, an dem sie nach Absatz 2, 3 oder 4 zugestellt wurde oder an dem nach Absatz 4 versucht wurde, sie zuzustellen. Eine durch elektronische Mittel übermittelte Benachrichtigung gilt als an dem Tag empfangen, an dem sie versandt wurde, mit der Ausnahme, dass eine auf diese Weise übermittelte Schiedsanzeige erst an dem Tag als empfangen gilt, an dem sie die elektronische Adresse des Empfängers erreicht.
6. Zum Zweck der Berechnung einer Frist nach dieser Schiedsordnung beginnt der Lauf der Frist mit dem auf den Tag des Empfangs der Benachrichtigung folgenden Tag. Ist der letzte Tag der Frist am Aufenthaltsort oder Geschäftssitz des Empfängers ein Feiertag oder ein geschäftsfreier Tag, so wird die Frist bis zum ersten folgenden Werktag verlängert. Feiertage oder geschäftsfreie Tage, die in den Lauf der Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgerechnet.

Schiedsanzeige

Artikel 3

1. Die Partei oder die Parteien, die das Schiedsverfahren einleiten (im Folgenden als haben der anderen Partei oder den anderen Parteien (im Folgenden als Schiedsanzeige zu übermitteln.
2. Das Schiedsverfahren gilt als an dem Tag begonnen, an dem der Beklagte die Schiedsanzeige empfangen hat.
3. Die Schiedsanzeige enthält folgende Angaben:
 - a) die Aufforderung, die Streitigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen;
 - b) die Namen und Kontaktdaten der Parteien;

c)

schließlich des Generalsekretärs des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (im Folgenden als „Sekretär“), vorschlagen, von denen eine als Ernennungsstelle dienen würde.

2. Haben sich nicht alle Parteien innerhalb von 30 Tagen, nachdem ein Vorschlag nach Absatz 1 bei allen anderen Parteien eingegangen ist, auf eine Ernennungsstelle geeinigt, so kann jede Partei den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ersuchen, die Ernennungsstelle zu benennen.

3. Sofern diese Schiedsordnung eine Frist vorsieht, innerhalb der eine Partei eine Angelegenheit einer Ernennungsstelle vorlegen muss, und keine Ernennungsstelle vereinbart oder benannt wurde, wird die Frist von dem Tag, an dem eine Partei das Verfahren zur Vereinbarung oder Benennung einer Ernennungsstelle einleitet, bis zu dem Tag, an dem diese Vereinbarung oder Benennung erfolgt, gehemmt.
0.00000912 0 612 792 reW* nBTF1 9.96 Tf1 0 0 1 157.7 635.62 Tm7innerhalb

Bestellung von Schiedsrichtern (Artikel 8 bis 10)

Artikel 8

1. Haben die Parteien vereinbart, dass ein Einzelschiedsrichter zu bestellen ist, und haben sie hierüber nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem ein Vorschlag für die Bestellung eines Einzelschiedsrichters von allen anderen Parteien empfangen wurde, eine Einigung erzielt, so wird ein Einzelschiedsrichter auf Antrag einer Partei von der Ernennungsstelle bestellt.
2. Die Ernennungsstelle hat den Einzelschiedsrichter unverzüglich zu bestellen. Bei der Bestellung geht die Ernennungsstelle nach dem folgenden Listenverfahren vor, es sei denn, die Parteien sind sich darüber einig, dass das Listenverfahren nicht verwendet werden soll, oder die Ernennungsstelle entscheidet nach ihrem Ermessen, dass das Listenverfahren für den betreffenden Fall nicht geeignet ist:
 - a) Die Ernennungsstelle hat allen Parteien die gleiche Liste, die mindestens drei Namen enthält, zu übermitteln;
 - b) innerhalb von 15 Tagen nach dem Empfang dieser Liste kann jede Partei der Ernennungsstelle die Liste zurücksenden, nachdem sie den oder die Namen, gegen die sie Einwände hat, gestrichen und die übrigen Namen auf der Liste in der von ihr bevorzugten Reihenfolge nummeriert hat;
 - c) nach Ablauf der vorstehenden Frist hat die Ernennungsstelle den Einzelschiedsrichter aus dem Kreis der Personen, denen auf den ihr zurückgesandten Listen zugestimmt

erfolgte Bestellungen widerrufen und Schiedsrichter bestellen oder erneut bestellen kann und einen von ihnen als Vorsitzenden des Schiedsgerichts benennt.

Offenlegungspflichten und Ablehnung von Schiedsrichtern** (Artikel 11 bis 13)

Artikel 11

Wird an eine Person im Zusammenhang mit ihrer möglichen Bestellung zum Schiedsrichter herangetreten, so hat sie alle Umstände offenzulegen, die geeignet sind, berechnete Zweifel an

4. Alle Mitteilungen einer Partei an das Schiedsgericht sind von dieser Partei auch allen anderen Parteien zu übermitteln. Diese Mitteilungen haben zeitgleich zu erfolgen, es sei denn, das Schiedsgericht gestattet etwas anderes, sofern das anwendbare Recht dies zulässt.

5.

- e) die rechtlichen Gründe oder Argumente, auf die sich der Anspruch stützt.
3. Der Klageschrift sind Abschriften aller Verträge oder anderen Rechtsinstrumente, aus denen oder in Bezug auf die der Streit entstanden ist, sowie eine Abschrift der Schiedsvereinbarung beizufügen.
4. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit alle Schriftstücke und sonstigen Beweismittel beigefügt werden, auf die sich der Kläger stützt, oder sie sollte auf diese verweisen.

Klageerwiderung

Artikel 21

1. Der Beklagte hat seine Klageerwiderung innerhalb einer vom Schiedsgericht festzusetzenden Frist dem Kläger und jedem der Schiedsrichter schriftlich zu übermitteln. Der Beklagte kann sich dafür entscheiden, dass seine Antwort auf die Schiedsanzeige nach Artikel 4 als Klageerwiderung gilt, sofern diese Antwort auch den Anforderungen von Absatz 2 entspricht.
2. In der Klageerwiderung ist zu den Angaben unter den Buchstaben b) bis e) der Klageschrift (Artikel 20 Absatz 2) Stellung zu nehmen. Der Klageerwiderung sollten nach Möglichkeit alle Schriftstücke und sonstigen Beweismittel beigefügt werden, auf die sich der Beklagte stützt, oder sie sollte auf diese verweisen.
3. Der Beklagte kann in seiner Klageerwiderung oder in einem späteren Stadium des Schiedsverfahrens wenn das Schiedsgericht entscheidet, dass die Verzögerung unter den Umständen gerechtfertigt war Widerklage erheben oder eine Gegenforderung aufrechnungsweise geltend machen, sofern das Schiedsgericht dafür zuständig ist.
4. Artikel 20 Absätze 2 und 4 finden auch auf eine Widerklage, einen Anspruch nach Artikel 4 Absatz 2 f) und eine aufrechnungsweise geltend gemachte Gegenforderung Anwendung.

Änderung der Klage oder der Klageerwiderung

Artikel 22

Im Laufe des Schiedsverfahrens kann eine Partei ihre Klage oder ihre Klageerwiderung, einschließlich einer Widerklage oder einer aufrechnungsweise geltend gemachten Gegenforderung

2. Eine Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens in der Klageerwiderung oder, im Falle einer Widerklage oder einer aufrechnungsweise geltend gemachten Gegenforderung, in der Erwiderung auf die Widerklage oder die aufrechnungsweise geltend gemachte Gegenforderung zu erheben. Eine Partei ist nicht aufgrund der Tatsache, dass sie einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat, davon ausgeschlossen, eine solche Rüge zu erheben. Eine Rüge, das

a) dass ohne die Anordnung einer solchen Maßnahme wahrscheinlich ein Schaden entsteht, der durch die Zuerkennung von Schadenersatz nicht angemessen wiedergutmachen ist und der erheblich über den Schaden hinausgeht, der der Partei, gegen die sich die Maßnahme richtet, wahrscheinlich entsteht, wenn die Maßnahme gewährt wird; und

b) dass die begründete Möglichkeit besteht, dass die antragstellende Partei in der Hauptsache Erfolg hat. Die Entscheidung über diese Möglichkeit wirkt sich nicht auf das Ermessen des Schiedsgerichts bei künftigen Entscheidungen aus.

4. Im Hinblick auf einen Antrag auf eine vorläufige Maßnahme nach Absatz 2 d) gelten die Anforderungen nach den Absätzen 3 a) und b) nur, soweit es das Schiedsgericht für angemessen hält.

5. Das Schiedsgericht kann eine von ihm

2. Über einzelne Verfahrensfragen kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts, wenn keine Stimmenmehrheit zustande kommt oder das Schiedsgericht ihn dazu ermächtigt, vorbehaltlich einer etwaigen Änderung durch das Schiedsgericht allein entscheiden.

Form und Wirkung des Schiedsspruchs

Artikel 34

1. Das Schiedsgericht kann getrennte Schiedssprüche zu unterschiedlichen Fragen zu verschiedenen Zeitpunkten erlassen.
- 2.

- c) Stellt die Ernennungsstelle oder der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs fest, dass die Festlegung des Schiedsgerichts mit dem Vorschlag des Schiedsgerichts (und etwaigen Anpassungen) nach Absatz 3 unvereinbar oder in sonstiger Weise offensichtlich überzogen ist, passt sie beziehungsweise er innerhalb von 45 Tagen nach Empfang dieser Vorlage die Festlegung des Schiedsgerichts so an, dass die Kriterien in Absatz 1 erfüllt sind. Diese Anpassungen sind für das Schiedsgericht bindend.
- d) Diese Anpassungen werden entweder vom Schiedsgericht in seinen Schiedsspruch aufgenommen oder, wenn der Schiedsspruch bereits erlassen wurde, durch eine Berichtigung des Schiedsspruchs, für die Artikel 38 Absatz 3 gilt, umgesetzt.
5. Während des gesamten Verfahrens nach den Absätzen 3 und 4 führt das Schiedsgericht das Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 1 fort.
6. Eine Vorlage nach Absatz 4 berührt keine Festlegung in dem Schiedsspruch außer der Festlegung der Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts; sie verzögert auch nicht die Anerkennung und Vollstreckung sämtlicher anderer Teile des Schiedsspruchs außer derjenigen, die sich auf die Festlegung der Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts beziehen.

Aufteilung der Kosten

Artikel 42

1. Die Kosten des Schiedsverfahrens werden grundsätzlich von der unterlegenen Partei beziehungsweise den unterlegenen Parteien getragen. Das Schiedsgericht kann die einzelnen Kosten jedoch zwischen den Parteien aufteilen, wenn es dies unter Berücksichtigung der Umstände des Falles für angemessen erachtet.
2. Das Schiedsgericht legt etwaige Beträge, die eine Partei infolge der Entscheidung über die Kostenaufteilung an eine andere Partei zu zahlen hat, in dem endgültigen Schiedsspruch oder, falls es dies für angemessen erachtet, in einem anderen Schiedsspruch fest.

Hinterlegung eines Kostenvorschusses

Artikel 43

1. Das Schiedsgericht kann nach seiner Bildung die Parteien auffordern, jeweils den gleichen Betrag als Vorschuss für die Kosten nach Artikel 40 Absätze 2 a) bis c) zu hinterlegen.
2. Während des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht von den Parteien die Hinterlegung weiterer Beträge verlangen.
3. Wurde eine Ernennungsstelle vereinbart oder benannt und übernimmt diese Ernennungsstelle auf Antrag einer Partei diese Aufgabe, so setzt das Schiedsgericht die zu hinterlegenden oder zusätzlich zu hinterlegenden Beträge erst nach Beratung mit der Ernennungsstelle fest, die ihrerseits gegenüber dem Schiedsgericht alle Anmerkungen machen kann, die sie in Bezug auf die Höhe des zu hinterlegenden oder zusätzlich zu hinterlegenden Betrags für angezeigt hält.
4. Sind die verlangten Beträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung vollständig hinterlegt worden, so unterrichtet das Schiedsgericht die Parteien hierüber, damit eine oder mehrere von ihnen die verlangte Zahlung leisten können. Wird die Zahlung nicht geleistet, so kann das Schiedsgericht die Aussetzung oder die Einstellung des Schiedsverfahrens anordnen.
5. Nach Erlass des Einstellungsbeschlusses oder des endgültigen Schiedsspruchs legt das Schiedsgericht den Parteien eine Aufstellung über die Verwendung der hinterlegten Beträge vor und erstattet den Parteien eventuelle Ausgabenreste.

Annex

Muster einer Schiedsklausel für Verträge

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Verletzung, Auflösung oder Ungültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren nach der UNCITRAL-Schiedsordnung entschieden.

Hinweis: Die Parteien sollten folgende Zusätze in Erwägung ziehen:

- a)
- b)
- c) Der Ort des Schie
- d)

Mögliche Verzichtserklärung

*Hinweis: Möchten die Parteien etwaige nach dem anwendbaren Recht gegen den Schieds-
spruch zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe ausschließen, können sie die Aufnahme
einer entsprechenden Bestimmung, wie sie im Folgenden vorgeschlagen wird, in Erwägung*

Ich bestätige aufgrund der mir derzeit zur Verfügung stehenden Informationen, dass ich die notwendige Zeit aufbringen kann, um dieses Schiedsverfahren sorgfältig, effizient und unter Einhaltung der in dieser Schiedsordnung festgelegten Fristen zu führen.

Anhang

UNCITRAL-Regeln für beschleunigte Schiedsverfahren

Anwendungsbereich

Artikel 1

b) einen Vorschlag für die Bestellung eines Schiedsrichters.

